



Altenkunstadt
z. Hd. Herrn Alexander Pfaff
Marktplatz 2
96264 Altenkunstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I/1-861-mf
10.01.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4-2014-3

☎ (02 28)
14-5516
oder 14-0

Bonn
21.01.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Altenkunstadt auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Pfaff,

Sie haben mit am 13.01.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Altenkunstadt gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in einem kartografisch näher dargestellten Erschließungsgebiet verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

Im Erschließungsgebiet kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nur dann zur gewünschten Erschließung beitragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

1. Das in einem offenen und technologieneutralen Ausschreibungsverfahren ausgewählte Angebot sieht eine FttC-Erschließung in Versorgungslücken vor.
2. Die dabei gewählte Trassenführung erschließt bestehende KVz über die HVt der Telekom als zugangspflichtetem, marktbeherrschendem Unternehmen.
3. Es bestehen freie Kapazitäten in durchgängigen Kabeltrassen (Leerrohr oder hilfsweise Glasfaser) der Telekom zwischen HVt und den zu erschließenden KVz. Die Daten zu Lage und Anbindung der KVz der Telekom können Sie bei dem von der Bundesnetzagentur betriebenen bundesweiten Infrastrukturatlas erfragen. Die konkrete Verfügbarkeit muss in jedem Fall von der Telekom geprüft werden.

Erschließt das geförderte Unternehmen die KVz nicht über die HVt, sondern im Rahmen einer alternativen Architektur, können Leerrohre bzw. unbeschaltete Glasfaser zwischen HVt und KVz nicht zur gewünschten Erschließung beitragen.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR nicht abschließend beurteilen, ob die teilweise Einbindung vorabregulierter Vorleistungsprodukte im konkreten Einzelfall möglich und in der Gesamtschau sinnvoll ist.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des Infrastrukturatlas ggf. auch Kenntnis über weitere, nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturihaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nachdem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling